

Ansprechpartner

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

<https://rp-darmstadt.hessen.de/>

Standort Darmstadt

Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt

Tel. 06151/12-4001

E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis, die Städte Frankfurt und Offenbach und den Flughafen Frankfurt

Tel. 069/2714-0

E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden

Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hoch-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden

Tel. 0611/3309-2545

E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

<https://rp-giessen.hessen.de/>

Standort Gießen

Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis

Tel. 0641/303-3237

E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpgi.hessen.de

Standort Hadamar

Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis

Tel. 0641/303-8600

E-Mail: poststelle-afasLM@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Zuständig für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Standort Kassel und Fulda

Tel. 0561/106-2788

Impressum

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung III Arbeit

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

<https://soziales.hessen.de>

Redaktion:

Margot Schäfer

Esther Walter (verantwortlich)

Titelfoto:

Gina Sanders - Fotolia.com

Stand:

Dezember 2018

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN



ARBEITSWELT
HESSEN
innovativ · sozial · nachhaltig



Jugendarbeitsschutz in Hotels und Gaststätten

Für Beschäftigte unter 18 Jahren gelten die besonderen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

Geltungsbereich (JArbSchG § 1, § 5 JArbSchG)

- Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
- in der Berufsausbildung,
- in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis,
- als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
- mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
- im Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht,
- als Praktikanten, im Ferienjob oder als Aushilfe.

Arbeitszeit, Pausen (§ 8, § 11, § 12 JArbSchG)

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich (bei Ausgleich in derselben Woche 8,5 Stunden) nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit plus Pausenzeit) kann im Gaststättengewerbe maximal 11 Stunden betragen.
- Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen: Sie betragen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis 6 Stunden und 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Berufsschule (§ 9 JArbSchG)

- Für den Berufsschulunterricht, für bestimmte außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und für die Teilnahme an Prüfungen muss der Jugendliche von der Arbeit freigestellt werden.

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- Vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Unterricht (dies gilt auch für berufsschulpflichtige Erwachsene).
- An einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als fünf Schulstunden – einmal in der Woche.
- In Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.
- An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Die Teilnahme am Unterricht wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

Nachtarbeitsverbot für Jugendliche

(§ 14 JArbSchG)

- Grundsätzlich gilt für Jugendliche das Nachtarbeitsverbot von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- In Hotel- und Gaststättenbetrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22.00 Uhr arbeiten, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr.
- An einem dem Berufsschulunterricht vorangehenden Tag dürfen Jugendliche nach 20.00 Uhr nicht beschäftigt werden, wenn der Unterricht vor 9.00 Uhr beginnt.

Ruhezeiten und Freizeit

(§ 13, § 15, § 17, § 18 JArbSchG)

- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.
- Entgegen dem grundsätzlichen Beschäftigungsverbot für Jugendliche an Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Hotel- und Gaststättengewerbe an Samstagen und Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- Bei der Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei sein, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr, am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.
- Werden Jugendliche an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch einen (berufsschul-) freien Ausgleichstag in derselben Woche sicherzustellen.



Gefährdungsbeurteilung

(§ 22, § 28, § 28a und § 29 JArbSchG)

- Vor dem Beginn einer Beschäftigung und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen durch den Arbeitgeber oder durch eine von ihm beauftragte zuverlässige und fachkundige Person zu beurteilen.
- Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder mit sittlicher Gefährdung verbunden sind. Nur zur Erreichung des Ausbildungsziels unter Aufsicht eines Fachkundigen dürfen Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie z.B. außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder starker Nässe, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.
- Bei der Gefährdungsbeurteilung ist das fehlende Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- Der Jugendliche ist über die mit der Arbeit/Tätigkeit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren, Gefahren an Maschinen und Arbeitsstellen, beim Umgang mit Gefahr- und Biostoffen und über das Verhalten, die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren zu unterweisen.

Gesundheitliche Betreuung

(§ 32 bis 46 JArbSchG)

- Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung, die nicht länger als 14 Monate zurückliegt, vorgelegt wird (Jugendarbeitsschutzuntersuchung).
- Eine Ausnahme gilt nur für geringfügige oder nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigungen mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für die Jugendlichen zu befürchten sind.